



# Einsatzkostentarif der Stützpunktfeuerwehr Frick

## Hinweis

Dieser Tarif gilt seit dem Zusammenschluss der Feuerwehren von Frick mit Oeschgen (2008) und Gipf-Oberfrick (2009) für alle drei Gemeinden. Änderungen fallen in die Kompetenz der Konferenz der Gemeinderäte gemäss Ziffer 4.4 lit. e des Vertrages über die gemeinsame Feuerwehr.

## Einsatzkostentarif der Feuerwehr Frick

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Frick, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996, beschliesst:

### § 1

Entschädigung für Hilfeleistungen

	Grund- pauschale je Einsatz Fr.	Einsatz- kosten je Stunde Fr.
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze inkl. Retablierung beträgt:		
<u>a) Personen</u>		
1. Einsatz und Retablierung je Person und Stunde	-.--	55.-- *
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person, effektiver Aufwand bis max.	25.--	-.--
<u>b) Fahrzeuge und Anhänger</u>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 4,5 t	75.--	40.--
2. Feuerwehrfahrzeuge von 4,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge von 12 t bis 18 t	300.--	140.--
4. Feuerwehrfahrzeuge über 18 t	500.--	140.--
5. Autodrehleiter	500.--	140.--
6. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern usw.	30.--	20.--
<u>c) Ausrüstung</u>		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (mit einmaliger Füllung), je Stück	25.--	-.--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (mit einmaliger Füllung), je Stück	160.--	-.--
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-.--	25.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	-.70	-.--
- Nennweite 55 oder 40 mm	-.50	-.--

\*Tarifänderung mit Wirkung ab 01.01.2012 gemäss Beschluss der Konferenz der Gemeinderäte vom 03.10.2011.

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung gemäss Abs.1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup> Kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde; weitere angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

## § 2

Fehlalarm

<sup>1</sup> Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr auf Aufgebot ausrückt, aber nicht zum Einsatz kommt. Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal auftritt.

<sup>2</sup> Pro Brandmelde- oder Löschanlage ist der erste Fehlalarm gratis. Für wiederholte Fehlalarme wird eine Pauschalgebühr von Fr. 750.-- für Personal-, Fahrzeug- und Materialkosten in Rechnung gestellt.

## § 3

Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## § 4

Teuerung

Die Gebührenansätze können auf Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % erhöht hat. Massgebend ist der jeweilige Index für Konsumentenpreise vom Monat Juli des Vorjahres. Die Ansätze in diesem Reglement basieren auf einem Index von 103.6 Punkten im Dezember 1996 (100 Punkte im Mai 1993). Die Ansätze sind marktgerecht zu runden.

## § 5

Verfügungskompetenz / Rechtsmittel \*

Die Verfügungskompetenz wird im Sinne von § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes an den Feuerwehrkommandanten übertragen. Gegen Gebührenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung an den Gemeinderat 5070 Frick schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

## § 6

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. August 1997 in Kraft.

\* Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 1999.

Frick, 5. Mai 1997

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann: A. Mösch

Der Gemeindeschreiber: H. Schmid

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 1997.